

CORONAPRÄMIE METALLVERWERTUNG

Als Gewerkschaftsorganisation verhandeln wir mit der Arbeitgeberseite alle 2 Jahre über bessere Arbeitsbedingungen. In diesem Herbst gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig, da die Regierung es uns untersagte, zusätzlich zur Indexierung eine Lohnerhöhung von mehr als 0,4% zu vereinbaren.

Wir haben alles daran gesetzt, die Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass sie ihrer Belegschaft ein kleines Extra in Form einer Coronaprämie gewähren sollten.

Diese Coronaprämie muss vom Arbeitgeber spätestens Ende Dezember 2021 in Form von Konsumschecks ausgezahlt sein. Eine spätere Auszahlung hat die Regierung nicht erlaubt.

Diese Coronaprämie setzt sich aus einer Grundprämie und einer variablen Prämie zusammen.

Die Grundprämie: 80 Euro netto

- Bestehendes Beschäftigungsverhältnis am 30.11.2021
- Referenzzeitraum: 01.11.2020 bis einschließlich 31.10.2021
- Bei mindestens 60 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung im Referenzzeitraum Anspruch auf die vollständige Grundprämie
- Bei weniger als 60 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung eine verhältnismäßige Regelung:
 - Bei weniger als 15 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 25%
 - Bei weniger als 30 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 50%
 - Bei weniger als 45 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 75%
- Verhältnismäßige Berechnung anhand der Beschäftigungsbruchzahl am 30.11.2021

Die variable Prämie

- Bestehendes Beschäftigungsverhältnis am 30.11.2021
- Referenzzeitraum: 01.11.2020 bis einschließlich 31.10.2021
- Mindestens drei Monate Dienstalter im Unternehmen
- Betrag:
 - 420 Euro bei 0 bis 5 Tage Abwesenheit
 - 360 Euro bei 6 bis 10 Tage Abwesenheit
 - 300 Euro bei 11 bis 20 Tage Abwesenheit
 - 250 Euro bei 21 bis 30 Tage Abwesenheit
 - 200 Euro bei 31 bis 40 Tage Abwesenheit
 - 150 Euro bei 41 bis 50 Tage Abwesenheit
 - 100 Euro bei 51 bis 60 Tage Abwesenheit
 - 50 Euro bei 61 bis 80 Tage Abwesenheit
- Gleichstellung mit tatsächlich geleisteten Tagen:
 - Tage befristete Arbeitslosigkeit Höhere Gewalt – Corona seitens des Arbeitgebers
 - Tage des Jahresurlaubs
 - Feiertage und Ersatztage für Feiertage
 - Abfeiern von Überstunden
 - Mutterschaftsurlaub und Geburtsurlaub
 - Gewerkschaftsfreistellung

Auf der Unternehmensebene können auch bessere Regelungen vereinbart werden. Der Arbeitgeber darf diese Coronaprämie mit den Coronaprämien verrechnen, die nach dem 8. Juni 2021 bereits auf der Unternehmensebene gewährt wurden.

Erkundige Dich auf jeden Fall bei Deinem Arbeitgeber, denn die Coronaprämie muss spätestens Ende Dezember 2021 ausgezahlt werden.

Dein Arbeitgeber bekommt diese Prämie übrigens vom Sozialfonds zurückerstattet.